

IHK Fulda – 11. Dezember 2008

# GmbH-Reform

Rechtsanwalt Claus Schneider

Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Gebhardt + Moritz

Steuerberatungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rechtsberatung

- Allgemeines
- Ziele
- Gründung
- Musterprotokolle
- Verwaltungssitz im Ausland
- Stammeinlage
- Unternehmergesellschaft
- Geschäftsführer
- Beschleunigung der Registereintragung

- Rechtsstellung bei Wechsel der Gesellschafter
- Veräußerung von Geschäftsanteilen
- Einzahlung auf die Stammeinlage
- Rückzahlungsverbot
- Vertretung der Gesellschaft durch Geschäftsführer
- Gesellschafterversammlung
- Genehmigtes Kapital
- Insolvenzantragspflicht
- Einschätzung und Ausblick

## Allgemeines

- 1. November 2008 trat Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Mißbräuchen (MoMiG) in Kraft
- Artikelgesetz, Änderungen von GmbHG, EGGmbHG, HGB, AktG, EGAktG, GVG, VerwZustellungsG, RPfIG, ZPO, InsO, EGIInsO, AnfG, FGG, HRVO, GenRVO etc.
- GmbHG vom 20. April 1982
- Lang erwartete Reform
- GmbHG bleibt (keine Neufassung), aber umfangreiche Änderungen

## Ziele

- Erhöhung der Attraktivität der GmbH als Rechtsform
- Wettbewerbsfähigkeit der „deutschen“ GmbH stärken – insbesondere im internationalen Vergleich
- „moderne“ schlanke Rechtsform für den Mittelstand
- Existenzgründern soll eine Einstiegsvariante der GmbH zur Verfügung gestellt werden
- Gründung einfacher, schneller, günstiger
- Eindämmung von Missbräuchen der haftungsbevorzugten GmbH

## Gründung

→ Vereinfachtes Verfahren mit beurkundungspflichtigen  
Musterprotokoll § 2 Abs. 1a GmbHG

- Höchstens drei Gesellschafter
- Bargründung
- Beurkundungspflichtige Musterprotokolle (2), gelten als Liste der Gesellschaft

## Musterprotokoll

→ Kostengünstige Gründung

- Zur Verfügungsstellung von zwei Musterprotokollen

### Inhalt

- Gesellschaftsvertrag
- Gesellschafterliste
- Geschäftsführerbestellung

### Anwendung

- Ein Gesellschafter
- Höchstens drei Gesellschafter







Musterprotokoll  
für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft  
mit bis zu drei Gesellschaftern

UR. Nr. ....

Heute, den .....  
erschieden vor mir, .....  
Notar/in mit dem Amtssitz in .....  
Herr/Frau<sub>1</sub>) .....  
.....  
.....  
Herr/Frau<sub>1</sub>) ..... 2),  
.....  
.....  
Herr/Frau<sub>1</sub>) ..... 2),  
.....  
.....  
Herr/Frau<sub>1</sub>) ..... 2).

1. Die Erschienenen errichten hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma ..... mit dem Sitz in .....

2. Gegenstand des Unternehmens ist .....

3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ..... €  
(i. W. .... Euro) und wird wie folgt übernommen:  
Herr/Frau<sub>1</sub>) ..... übernimmt  
einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von ..... €  
(i. W. .... Euro) (Geschäftsanteil Nr. 1),  
Herr/Frau<sub>1</sub>) ..... übernimmt  
einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von ..... €  
(i. W. .... Euro) (Geschäftsanteil Nr. 2),  
Herr/Frau<sub>1</sub>) ..... übernimmt  
einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von ..... €  
(i. W. .... Euro) (Geschäftsanteil Nr. 3).  
Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe/zu 50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Forderung beschließt<sup>3)</sup>.

4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr/Frau<sub>4</sub>) .....  
.....  
geboren am ....., wohnhaft in .....  
....., bestellt.  
Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.

5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung jeder Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle.

7. Die Erschienenen wurden vom Notar/von der Notarin insbesondere auf Folgendes hingewiesen: .....

Hinweise:

- 1) Nicht Zutreffendes streichen. Bei juristischen Personen ist die Anrede Herr/Frau wegzulassen.
- 2) Hier sind neben der Bezeichnung des Gesellschafters und den Angaben zur notariellen Identitätsfeststellung ggf. der Güterstand und die Zustimmung des Ehegatten sowie die Angaben zu einer etwaigen Vertretung zu vermerken.
- 3) Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Unternehmungsgesellschaft muss die zweite Alternative gestrichen werden.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.“

## Verwaltungssitz im Ausland

### Regelung § 4 GmbHG

- Wettbewerbsnachteil durch die EuGH-Rechtsprechung (Überseering und Inspire Art):
  - Auslandsgesellschaften (z. B. Limited) können Verwaltungssitz ins Ausland verlegen → also auch nach Deutschland
- GmbH konnte dies nicht § 4a Abs. 2 a. F. → Vorschrift wurde aufgehoben
- Deutsche Firmen können Auslandstöchter in der Rechtsform der vertrauten GmbH führen

## Stammeinlage

### Regelung § 5 GmbHG

#### Bisherige Regelung

- Stammeinlage mindestens 100€ - Aufteilung nur in Einheiten, die durch 50 teilbar sind

#### Zukünftige Regelung

- Geschäftsanteile müssen nur auf einen Betrag von mindestens 1€ lauten → keine Mindesteinlage von 100€, kein Mindeststammkapital von 25.000€
- Vorhandene Geschäftsanteile können leichter gestückelt werden
- Übernahme mehrerer Geschäftsanteile möglich

# Einführung der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft

## Regelung § 5a GmbHG

- Gründung einer Gesellschaft mit Stammkapital < 25.000€
- Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“
- Eintragung erst bei voller Einzahlung des Stammkapitals  
§ 5a Abs. 2 S. 1 GmbHG

## Einführung der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft

- bei „normaler GmbH“ gilt § 7 Abs. 2 GmbHG:
  - Einzahlung von mindestens  $\frac{1}{4}$  auf jede Stammeinlage
  - Insgesamt mindestens  $\frac{1}{2}$  des Mindeststammkapital
  - Bei 1-Mann-GmbH:  $\frac{1}{2}$  des Mindeststammkapital, Rest Sicherheit
- Keine Sacheinlagen § 5a Abs. 2 S. 2 GmbHG
- Gesetzliche Rücklage in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss
- Regelung gilt bis Stammkapital Mindestkapital erreicht hat, dann finden Abs. 1 bis 4 keine Anwendung

## Geschäftsführer

- Erweiterung des Katalogs von Personen, die nicht Geschäftsführer sein können § 6 GmbHG
- Betreuer, der Einwilligungsvorbehalt von § 1903 BGB unterliegt
  - Berufs- oder Gewerbeverbot, soweit Unternehmensgegenstand mit dem Verbotsgegenstand übereinstimmt
  - Verurteilung wegen einer Straftat – Insolvenzverschleppung/-straftaten, Falschangaben nach §§ 82 oder 399 AktG, unrichtige Darstellung nach § 400 AktG, § 331 HGB, § 313 UmwG, § 17 PubiG oder Betrug §§ 263-264a, 265b-266a StGB)
  - Verurteilung auch im Ausland

## Geschäftsführer

- Dauer von 5 Jahren seit Rechtskraft des Urteils
- Geschäftsführer kann nicht sein, wer gegen zentrale Bestimmungen des Wirtschaftsrechts verstoßen hat
- Haftung der Gesellschafter für vorsätzlich oder grob fahrlässige Überlassung der Geschäftsführung an einer Person, die nicht Geschäftsführer sein darf

# Beschleunigung der Registereintragung

## Regelung § 8 GmbHG

- Aufhebung des § 8 Abs. 1 Nr. 6 a. F. GmbHG → bislang Eintragung nur nach Vorlage aller staatlichen Genehmigungsurkunden (das langsamste Verfahren bestimmte das Tempo)
- Erste Beschleunigung bereits durch des Gesetz über elektronisches Handelsregister und Genossenschaftsregister (EHUG) → grundsätzlich elektronische Einreichung erforderlicher Unterlagen beim Handelsregister
- Eintragung in das Handelsregister → zusätzliche Angabe einer „inländischen Geschäftsanschrift“, § 10 Abs. 1 S. 1



## Rechtsstellung bei Gesellschafterwechsel

### Regelung § 16 GmbHG

- Im Verhältnis der Gesellschaft gilt nur der als Inhaber eines Geschäftsanteils, der in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste (§ 40 GmbHG) eingetragen ist
- Eine vom Erwerber in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommene Handlung gilt als von Anfang an wirksam, wenn die Liste unverzüglich nach Vornahme der Rechts-handlung in das Handelsregister aufgenommen wurde
- Für Einlageverpflichtungen, die im Zeitpunkt rückständig sind, ab dem der Erwerber im Verhältnis der Gesellschaft als Inhaber des Geschäftsanteils gilt, haftet der Erwerber neben dem Veräußerer, Abs. 2

## Rechtsstellung bei Gesellschafterwechsel

### Regelung § 16 GmbHG

- Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten, Abs.3
  - Veräußerer ist in Gesellschafterliste als Inhaber eingetragen
  - Liste muss länger als 3 Jahre unrichtig sein
  - Unrichtigkeit ist dem Berechtigten zuzurechnen
  - Gutgläubiger Erwerb ist ausgeschlossen bei Kenntnis oder aufgrund grober Fahrlässigkeit der Unkenntnis der Unrichtigkeit durch Erwerber oder wenn der Liste eine Widerspruch zugeordnet ist (einstweilige Verfügung oder Bewilligung)

## Veräußerung von Geschäftsanteilen

### Aufhebung des alten § 17 GmbHG

- Veräußerung nur mit Zustimmung der Gesellschaft
- Gleichzeitige Übertragung mehrerer Teilgeschäftsanteile an gleichen Erwerber unzulässig
- Keine Teilung von Geschäftsanteilen außer bei Veräußerung

## Klare Regelung der „verdeckten Sacheinlagen“

Regelung § 19 Abs. 4 GmbHG

- Definition: verdeckte Sacheinlage
  - ... ist eine Geldeinlage eines Gesellschafters, die bei wirtschaftlicher Betrachtung und aufgrund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede vollständig oder teilweise als Sacheinlage zu bewerten ist.
- Gesellschaft soll nach wirtschaftlicher Betrachtung eine Sacheinlage bekommen - Vereinbart war eine Bareinlage
- Anrechnung der Sacheinlage auf die Bareinlage

## Einzahlung auf die Stammeinlage

### Regelung § 19 GmbHG

- Neufassung Abs. 4 → verdeckte Sacheinlagen entbinden Gesellschafter nicht von Einlageverpflichtung, aber Satzung bleibt insofern wirksam und die Sacheinlagen werden auf die Verpflichtung einer Geldeinlage angerechnet
- Anrechnung erfolgt nicht vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister
- Beweislast für die Werthaltigkeit des Vermögensgegenstandes trägt der Gesellschafter

## Klare Regelung der „verdeckten Sacheinlagen“

Beispiel	Bisher	Zukünftig
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Gesellschafter übernimmt Einlageverpflichtung i. H. v. 100 als Bareinlage</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Gesellschafter hat Bareinlage zu erfüllen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Sacheinlage wird angerechnet</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Vier Monate nach Eintragung erwirbt Gesellschaft vom Gesellschafter PKW im Wert von 100 für 100</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Gesellschafter hat Zahlungsanspruch auf Kaufpreis</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bareinlageverpflichtung ist erfüllt</li></ul>

## Einzahlung auf die Stammeinlage

Regelung § 19 Abs. 5 GmbHG → „Hin- und Herzahlung“

- Ist vor der Einlage eine Leistung an den Gesellschafter vereinbart worden, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht und die nicht als verdeckte Sacheinlage zu beurteilen ist, so ist der Gesellschafter nur dann von der Einlagepflicht befreit, wenn die Leistung der einen vollwertigen Rückgewähranspruch gedeckt ist, der jederzeit fällig ist oder werden kann → Angabe bei Handelsregisterabmeldung nach § 8 GmbHG

## Einzahlung auf die Stammeinlage

Regelung § 19 Abs. 5 GmbHG → „Hin- und Herzahlung“

Beispiel	Bisher	Zukünftig
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Gesellschaft zahlt Einlage als Darlehen an Gesellschafter zurück</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bareinlageverpflichtung lebt wieder auf</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bilanzielle Betrachtungsweise</li><li>▪ Rückforderungsanspruch werthaltig</li><li>▪ Jederzeit fällig oder kündbar</li></ul> <p>→ Dann Befreiung von Einlageverpflichtung</p>



# Rückzahlungsverbot

## Regelung § 30 GmbHG

- Grundsatz (Abs. 1 S. 1): Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden
- Neue Ausnahme: S. 1 gilt nicht bei Leistungen, die bei Bestehen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (§ 291 AktG) erfolgen oder durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind (Cash Pooling)
- Neue Ausnahme: S. 1 gilt nicht bei Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens und Leistungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich entsprechen

## Rückzahlungsverbot

### Regelung § 30 GmbHG

- §§ 32a, b (Rückgewähr von Darlehen und Haftung für zurückgezahlte Darlehen) entfallen
- Keine Unterscheidung mehr zwischen „kapitalersetzenden“ und „normalen“ Darlehen

# Vertretung der Gesellschaft durch Geschäftsführer

## Neue Regelung

- Hat Gesellschaft keinen Geschäftsführer  
„Führungslosigkeit“ → Vertretung durch die Gesellschafter
- Alleinvertretungsmacht/Gesamtvertretungsmacht?

## Gesellschafterversammlung

- Abstimmung § 47 Abs. 2 GmbHG
- Bisher: je 50,- EUR gewähren eine Stimme
- Neuregelung: Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme

## Genehmigtes Kapital

### Regelung § 55a GmbHG

- Komplette neue Vorschrift
- Gesellschaftsvertrag kann die Geschäftsführung für höchstens 5 Jahre nach Eintragung der Gesellschaft ermächtigen, das Stammkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag (Genehmigtes Kapital) durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Einlagen zu erhöhen

## Genehmigtes Kapital

### Regelung § 55a GmbHG

- Nennbetrag des genehmigten Kapitals darf Hälfte des Stammkapitals – das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist – nicht übersteigen
- Ermächtigung auch durch Abänderung des Gesellschaftsvertrages möglich (5 Jahre nach Eintragung)
- Neue Geschäftsanteile gegen Sacheinlagen nur bei Ermächtigung in Satzung

# Insolvenzvertragspflicht

## Regelung § 64 GmbHG

- Bisher: nur die Geschäftsführer
- Jetzt neu: Pflicht trifft auch die Gesellschafter → auch wenn Geschäftsführer vorhanden sind

# Erleichterungen bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft (GmbH)

## Überblick

	Bisher	Zukünftig
Inhalt		<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Einführung haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Beträge der Stammeinlage müssen durch 50 teilbar sein</li><li>▪ 100€ Mindesteinlage</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Beträge der Stammeinlage von mind. 1€</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Verdeckte Sacheinlage - Rechtsprechung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Neuregelung der „verdeckten Sacheinlagen“</li></ul>
		<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Einführung von Musterprotokollen</li></ul>
	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Kein Verwaltungssitz im Ausland</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Verwaltungssitz auch im Ausland möglich</li></ul>



# Einschätzung und Ausblick

## Einschätzung und Ausblick

- Notwendige Reform
- Highlights
- 
- 
- 
-

# Dr. Gebhardt + Moritz

Hauptsitz  
Heinrichstraße 17/19  
36037 Fulda

☎ +49 (0) 66 1 - 97 79 -0  
Fax +49 (0) 66 1 - 97 79 -22  
Mail [gm@gebhardt-moritz.de](mailto:gm@gebhardt-moritz.de)

[www.gebhardt-moritz.de](http://www.gebhardt-moritz.de)

